Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der oberflächennahen Grundwasserbenutzung zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt durch die Brose Fahrzeugteile SE & Co. KG

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 20. November 2000 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25. Oktober 2005, 6. November 2009 und 7. Dezember 2018 erhielt die Firma Brose Hallstadt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für den Betrieb einer Kälteanlage mittels Brunnen auf Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt. Die Erlaubnis wurde bis zum 30. November 2020 befristet. Die Firma Brose hat mit Schreiben vom 19. Mai 2020 die Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat der beantragten Verlängerung der Erlaubnis für weitere 10 Jahre zugestimmt.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche besteht. wenn Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Anlage 3 Ziffern 1 und 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Weiterführen der Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken auf dem Betriebsgelände der Firma Brose, Max-Brose-Straße 2, 96103 Hallstadt insgesamt als unbedenklich beurteilt wird. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden zu Beginn des Vorhabens im Jahre 2000 mit einer Modell-Rechnung durch die LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH simuliert und abgeschätzt. Während der vergangenen 20 jährigen Betriebsphase waren keine negativen Umweltauswirkungen zu beobachten. Insgesamt ist bei Weiterführung der Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken und der Wiederversickerung über unterirdische Rigolen in der bisherigen Form nicht mit Veränderungen bezüglich des Absenktrichters bzw. Des Aufstaubereiches zu rechnen. Die Auswirkungen werden von der LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH im Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG vom 24. April 2020 als sehr gering bewertet und werden durch den Fachgutachter als nicht erheblich eingestuft.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UPVG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Stadt Hallstadt sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 3. November 2020

- Fachbereich 42.2 -

Lieb

Verw.-Inspektorin